

***Entwurf einer Satzung  
der Kulturstiftung Eisenach-Meiningen (Arbeitstitel)  
vom .....2007***

**§ 1**

**Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kulturstiftung Eisenach-Meiningen“ (Arbeitstitel).
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Meiningen.

**§ 2**

**Stiftungszweck**

Zweck der Stiftung ist die Pflege der Kultur in Eisenach, im Wartburgkreis und Meiningen durch den Betrieb des Theaters Eisenach, des Theaters Meiningen und des Museums Schloss Elisabethenburg.

**§ 3**

**Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich
  - a) aus dem Stiftungsgeschäft und
  - b) aus der Zustiftung vom.....

Mit den Grundstücken gehen alle damit verbundenen Rechte, Bestandteile und das Zubehör sowie die der Erfüllung des Stiftungszweckes dienenden Vermögensgegenstände in das Eigentum der Stiftung über bzw. sind zu übertragen.

- (2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf den Bestand des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde und des für Kunst und Kultur in Thüringen zuständigen Ministeriums zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

- (3) Zur Substanz des Stiftungsvermögens im Sinne von Abs. 2 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwendender der Leistung etwas anderes bestimmt hat. Zustiftungen sind zulässig.

**§ 4**

**Zuwendungen**

- (1) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes erhält die Stiftung jährlich Zuwendungen des Freistaats Thüringen sowie des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, des Wartburgkreises und der Städte Eisenach und Meiningen. Diese Zuwendungen werden nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte bewilligt und dienen der Deckung des jährlichen Fehlbedarfs der Stiftung. Sie sollen für das Stiftungsgeschäft (§ 3 Abs. 1 a) für das Land 80 vom Hundert und für den Landkreis und die Stadt jeweils 10 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Das Nähere wird insbesondere für die Zustiftung (§ 3 Abs. 1 b) in den vom Freistaat Thüringen, den Landkreisen und den Städten abgeschlossenen Finanzierungsabkommen vom 10.11.1997 (Stiftungsgeschäft) und vom ..... (Zustiftung) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

- (2) Zuwendungen Dritter sind im Zweifel für den Stiftungszweck zu verwenden.

**§ 5**

**Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die

Stand: 08.05.07

dem Stiftungszweck fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütung und sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

## **§ 6 Stiftungsorgane**

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.

## **§ 7 Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Vertretern des Freistaats Thüringen und je einem Vertreter des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, des Wartburgkreises und der Städte Eisenach und Meiningen sowie einem Vertreter des Hauses Sachsen-Meiningen. Für den Freistaat Thüringen entsenden das für Kunst und Kultur zuständige Ministerium vier Vertreter und das Thüringer Finanzministerium einen Vertreter in den Stiftungsrat\*. Die Landkreise werden durch die Landräte, die Städte durch die Bürgermeister im Stiftungsrat vertreten. Für alle Stiftungsratsmitglieder sind Stellvertreter zu benennen.

(2) Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht Angestellte der Stiftung sein.

(3) Der Stiftungsrat wählt einen der Vertreter des Freistaates Thüringen zum Vorsitzenden und aus seiner Mitte einen Stellvertreter.

(4) Der Vorstand, der Intendant der Theater und der Direktor des Museums können zu den Stiftungsratssitzungen in beratender Funktion herangezogen werden. Die Stiftungsratsmitglieder und der Vorstand können sachverständige Mitarbeiter aus ihren Reihen hinzuziehen. Der Stiftungsrat kann sich erforderlichenfalls von hinzugezogenen sachverständigen Dritten beraten lassen.

*\* Zu prüfen ist eine Beibehaltung von drei Vertretern des Freistaats und Führung von fünf Stimmen.*

## **§ 8 Aufgaben und Arbeitsweise des Stiftungsrats**

(1) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung, soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung keine andere Regelung trifft. Er beschließt insbesondere

- Satzungsänderungen,
- den Haushalts- und Stellenplanentwurf,
- die Berufung und Abberufung des Vorstandes, dessen Erweiterung um weitere Mitglieder,
- die Bestellung der Geschäftsführer (Intendant der Theater und Direktor des Museums)
- die Festsetzung der Vergütung der Geschäftsführer,
- die Überwachung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- die Geschäftsordnung,
- den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen von erheblicher Bedeutung (dies gilt nicht für inszenierungsgebundene Ausgaben des Theaters).

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse in Haushalts- und Stellenangelegenheiten können nur gefasst werden, wenn mindestens die Vertreter der Städte und der Landkreise sowie drei Vertreter des Freistaates Thüringen anwesend sind.

(3) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Der Freistaat Thüringen führt auch bei Abwesenheit eines oder mehrerer seiner Vertreter fünf Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsrats ausschlaggebend. Ein schriftliches Umlaufverfahren ist nur bei Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder zulässig. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.

Stand: 08.05.07

- (4) In Haushalts- und Stellenangelegenheiten bedürfen die Beschlüsse des Stiftungsrats der Zustimmung aller Zuwendungsgeber.
- (5) In Angelegenheiten des Museums haben die Vertreter des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach kein Stimmrecht. In Angelegenheiten der Theaterbetriebe können für das Theater in Eisenach die Vertreter des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach nicht überstimmt werden, für das Theater in Meiningen die Vertreter des Landeskreises Schmalkalden-Meiningen und der Stadt Meiningen nicht überstimmt werden.
- (6) Der Stiftungsrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse durch den Vorstand und die Geschäftsführung.
- (7) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrats nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, zu einer Sitzung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich drei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung. Die Sitzungsunterlagen werden grundsätzlich mit der Einladung versandt.
- (8) Über den Verlauf der Sitzung und die Beschlüsse des Stiftungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen; Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.

## **§ 9**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist eine vom Stiftungsrat berufene Persönlichkeit des öffentlichen Lebens. Mitglieder des Stiftungsrats können nicht Vorstand sein.
- (2) Die Tätigkeit soll – gegen eine angemessene Aufwandsentschädigung – ehrenamtlich erfolgen. Die Entscheidung, auch über die Höhe der Entschädigung, trifft der Stiftungsrat. Der Vorstand kann nicht Angestellter der Stiftung sein.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Stiftungsrats aus, bereitet dessen Sitzungen vor und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Gegenüber dem Vorstand wird die Stiftung durch den Stiftungsratsvorsitzenden vertreten.

## **§ 11**

### **Geschäftsführung**

- (1) Der Theaterintendant und der Museumsdirektor führen die laufenden Geschäfte, wobei jeder seinen Geschäftsbereich selbständig leitet. Das Nähere regelt die vom Stiftungsrat zu gebende Geschäftsordnung.
- (2) Die Erfüllung der im Absatz 1 genannten Aufgaben hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfolgen.

## **§ 12**

### **Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung**

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung.
- (2) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verwaltungsdirektor der Theater hat rechtzeitig vor Beginn eines Jahres den Haushalts- und Stellenplanentwurf der Stiftung unter Einschluss des Teilhaushalts des Museums aufzustellen.
- (4) Der Vorstand und die Geschäftsführer erstellen innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres je einen Jahresbericht und jeweils eine Jahresrechnung. Die Jahresberichte und die Jahresrechnung sind bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Jahresrechnungen sind durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Stiftungsrats ist, zu überprüfen. Der Prüfungsbericht des Prüfers sowie der Geschäftsbericht des Vorstands und der Geschäftsführer sind dem Stiftungsrat vorzulegen.

Stand: 08.05.07

- (5) Der Thüringer Rechnungshof hat das Recht zur Prüfung der Wirtschaftsführung.
- (6) Der Stiftungsrat erteilt dem Vorstand und den Geschäftsführern Entlastung und kann von ihnen jederzeit Auskunft und Bericht sowie die Vorlage der Akten und Bücher verlangen.
- (7) Im übrigen unterliegt die Stiftung der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

### **§ 13**

#### **Auflösung der Stiftung, Zusammenlegung, Satzungsänderung**

- (1) Die Auflösung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, die Änderung des Stiftungszwecks und die Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Die Auflösung der Stiftung bedarf darüber hinaus der Zustimmung der Stifter sowie der Stadt Eisenach und des Wartburgkreises .
- (2) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über eine Satzungsänderung, eine Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen ist die Zustimmung dieser Behörde erforderlich.

### **§ 14**

#### **Anfallberechtigung**

- (1) Im Fall der Auflösung der Stiftung fällt das eingebrachte sächliche Vermögen an den jeweiligen Mitstifter bzw. dessen Rechtsnachfolger zurück, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Satzung oder für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die mit der Zustiftung vom .... eingebrachten Vermögensgegenstände fallen an die Stadt Eisenach und den Wartburgkreis im Verhältnis 3:1 zurück (3 Eisenach, 1 Wartburgkreis), die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Satzung oder für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (2) Die aus Zuwendungsmitteln des Landes, der Landkreise und der Städte beschafften und in das Eigentum der Stiftung übergegangenen beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände fallen für das Stiftungsgeschäft (§ 3 Abs. 1 a) entsprechend dem Finanzierungsschlüssel in § 4 und für die Zustiftung (§ 3 Abs. 1 b) entsprechend dem im Finanzierungsabkommen vom... vereinbarten Finanzierungsschlüssel zu gemeinsamem Eigentum an die Zuwendungsgeber zurück.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung soll mit Wirkung vom 1.1.2009 in Kraft treten.

Meiningen, den

Bauche  
Vorstand